

### Anlage 3 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011

- (1) Abwässer dürfen nach § 14 grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können oder
  7. bewirken, dass von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- (2) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:
  1. Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, insbesondere von Abfallzerkleinern), z.B.: Kehrriech, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern; Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Blut, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung
  2. erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen
  3. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden
  4. Öle, Fette, z.B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
  5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfall- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen
  6. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen
  7. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, Kaltreiniger
  8. Tierfäkalien, z.B.: Jauche, Gülle, Mist
  9. Dämpfe und Gase, z.B.: Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden
  10. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
  11. Medikamente und pharmazeutische Produkte
  12. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser soweit es unbehandelt ist
  13. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen soweit es unbehandelt ist
  14. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe einen oder mehrere in der Anlage 4 aufgeführten Parameter überschreiten.

- (3) Sind nachteilige Wirkungen der unter (1) bezeichneten Art zu befürchten, ist das Einleiten des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage von der Vorbehandlung oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig.
- (4) Ein Überschreiten der in Anlage 4 angegebenen Werte kann der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage im Einzelfall zulassen, z.B., wenn durch das sich ergebende Mischungsverhältnis keine Beeinträchtigung nach (1) zu befürchten ist und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.
- (5) Ein Unterschreiten der in Anlage 4 angegebenen Werte kann der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Auch eine Begrenzung der Schadstoff-Fracht kann erforderlich werden, z.B. für die Schwermetalle hinsichtlich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.